

Hausordnung

Alle Mieter des Hauses verpflichten sich zur Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze:

1. Die Mieträume sind sauber zu halten, gut zu lüften und pfleglich zu behandeln. Wäsche darf in der Wohnung nur unter ständiger Beaufsichtigung und Wahrung größter Sorgfalt gegenüber der Möglichkeit von Wasseraustritt in geschlossenen Waschmaschinen und in den dafür vorgesehenen Räumen gewaschen werden. Das Wäschetrocknen ist in den hierfür vorgesehenen Gemeinschaftseinrichtungen vorzunehmen. Das Trocknen von Kleinwäsche in der Wohnung ist nur im Badezimmer bei guter Durchlüftung zulässig. Das Aufhängen von Wäsche auf Balkonen, Loggien oder vor Fenstern ist nicht gestattet. Bei Vorhandensein dicht schließender Fenster ist der notwendige Luftwechsel durch mehrmalige tägliche Stoßlüftung von ca. 10 Minuten herbeizuführen. Um evtl. Schimmelbildung zu vermeiden, sind die Türen zu ungeheizten Räumen und Feuchträumen verschlossen zu halten.
2. Haus-, Hoftüren und Einfahrtstore sind, insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, verschlossen zu halten. Nebenräume sind nach Gebrauch sorgfältig zu verschließen. Übergebene Schlüssel sind ordnungsgemäß zu verwahren und gegen den Zugriff Dritter zu sichern.
3. Mit Rücksicht auf Mitbewohner ist jeder ruhestörender Lärm, insbesondere vor 7.00 Uhr und nach 22.00 Uhr sowie während der Mittagszeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr zu unterlassen. Rundfunk- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Auch tagsüber ist auf Kranke und Arbeitende, die auf Tagesruhe angewiesen sind, Rücksicht zu nehmen. An Sonn- und Feiertagen ist dem erhöhten Ruhebedürfnis Rechnung zu tragen. Musizieren ist nur in der Zeit zwischen 9.00 und 20.00 Uhr unter Einhaltung der üblichen Ruhezeiten in angemessenem Umfang gestattet. Hierzu ist eine besondere Absprache unter Berücksichtigung der Interessen der Mitbewohner zu treffen. Soweit keine anderslautende Absprache besteht, ist das Musizieren auf max. 2 Stunden täglich zu begrenzen. An Sonn- u. Feiertagen ist das Üben auf Instrumenten zu unterlassen.
4. Das Klopfen von Teppichen soll im Hof, Holzhacken bestenfalls noch im Keller vorgenommen werden. Müll und Abfallstoffe sind, soweit in zumutbarer Entfernung entsprechende Einrichtungen bestehen, nach Abfallarten getrennt in entsprechende Behälter zu verbringen. Die Entsorgung von Sperrmüll obliegt jedem Mieter selbst.
5. Das Ausschütteln und Ausgießen aus Fenstern und Balkonen ist nicht gestattet. Soweit das Anwesen durch Mieter oder zugehörige Dritte besonders verschmutzt wird, ist der Mieter auch zur gesonderten Reinigung verpflichtet.
6. Die Benutzung von Waschhaus, Trockenplatz, Trockenboden und anderer Gemeinschaftseinrichtungen sind mit dem Vermieter, dem Hauswart oder zwischen den Mietern selbst abzustimmen. Die jeweilige Nutzung sollte 2 Tage nicht überschreiten. Nach der Benutzung sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen sachgemäß zu reinigen.
7. Aborte und Ausgüsse sind sauber zu halten und vor Verstopfung zu bewahren. Wände und Fußböden, besonders in Nassräumen und an Wasser- und Abflußleitungen, sind trocken zu halten. Um Frostschäden zu vermeiden, sind durch die Mieter bei Frost Vorkehrungen zu treffen, daß Wasser- und Abflußleitungen, Aborte und Badeanlagen nicht einfrieren.
8. Im Haus, besonders im Keller und auf dem Boden, sind die allgemeinen Sicherheits- und Brandschutzvorschriften einzuhalten. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß brennbare Stoffe nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang und in der vorgeschriebenen Weise gelagert und nicht in unmittelbarer Nähe von Heizquellen und Rauchabzugsrohren abgestellt werden. Das Rauchen im Bett oder auf dem Sofa liegend ist unbedingt zu unterlassen. Brennende Kerzen sind in der Wohnung niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Vor Verlassen der Wohnung hat sich der Mieter davon zu überzeugen, daß alle Elektro- und Gasgeräte abgeschaltet sind. Die Lagerung von Behältern, die mit Flüssiggas gefüllt sind sowie der Betrieb ortsveränderlicher Geräte mit Flüssiggas oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten, sind in der Wohnung untersagt.

9. Bei Störungen an Gas- und Wasserleitungen sind die Absperrhähne sofort zu schließen. Der Vermieter oder Verwalter ist sofort von der Störung zu unterrichten. Um Beschädigungen an Leitungsegmenten zu vermeiden, ist beim Einschlagen von Nägeln oder Bohren von Dübellöchern äußerste Vorsicht und Umsicht geboten. Veränderungen an Leitungssystemen und anderen Einrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vermieter. Beim Verbrauch von Wasser und Energie ist äußerste Sparsamkeit anzuwenden. Der Anschluß neuer Gasgeräte sowie das Betreiben zusätzlicher Elektrogeräte mit einer Leistung über 1000 W bedürfen der Zustimmung des zuständigen Energieversorgungsbetriebes und des Vermieters.
10. Öfen und Herde sowie elektrische und gasbeheizte Geräte sind sachgemäß zu behandeln und vom Mieter auf seine Kosten zu warten und zu reinigen. Der Anschluß neuer Öfen oder Gasgeräte oder deren Veränderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vermieter und den Schornsteinfegermeister.
11. Der Boden ist von Gerümpel frei- und sauberzuhalten. Bodenfenster sind bei Sturm, Regen und Frostgefahr zu verschließen. Schäden am Dach sind dem Vermieter oder Verwalter unverzüglich zu melden.
12. Auf Treppen, Fluren und Gängen dürfen keine Schuhe, Kleinmöbel oder andere Gegenstände abgestellt werden. Das Treppenhaus, Flure und Gänge sind nach Bedarf zu kehren und wöchentlich zu wischen bzw. zu bohnen. Soweit die Reinigung des Hofes, des Fußweges, der Bodentreppe und der Kellergänge nicht durch den Vermieter selbst oder einen Hauswart ausgeführt wird, sind diese Arbeiten regelmäßig im Wechsel durch die Mieter zu erledigen.
13. Soweit die Mietsache an eine Zentralheizung angeschlossen ist, wird diese in Betrieb gesetzt, wenn an 4 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21.00 Uhr niedriger als 12 °C ist. Als Richtwert gilt die Erwärmung der Räume auf 20 °C. Während der Heizperiode sind Fenster nicht langanhaltend geöffnet zu halten, um eine Auskühlung der Räume zu vermeiden. Zur Einsparung von Heizenergie sind die Heizkörperventile während des Lüftens kurzzeitig abzustellen. Bei Frost dürfen Heizkörperventile nicht dauerhaft abgestellt werden.
14. Weisungen des Vermieters oder seines Beauftragten sind zu befolgen.